

Besondere Bedingung Nr. 8307

SOLL & HABEN - Öffnung von Behältnissen mittels geraubter oder durch Einbruchdiebstahl an sich gebrachte Original- oder Duplikatschlüssel

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) 1986:

In Abänderung und Erweiterung des Art.2(3)c der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) wird die Haftung des Versicherers auf Schäden erstreckt, die dadurch entstehen, dass die vereinbarten verschlossenen Behältnisse mit dem Original- oder Duplikatschlüssel geöffnet werden, in deren Besitz sich der Täter durch Raub außerhalb der Versicherungsräumlichkeit oder durch Einbruchdiebstahl in ein ständig bewohntes Gebäude auf einem anderen Grundstück gesetzt hat, vorausgesetzt, dass letzterenfalls sich die Schlüssel in versperrten Behältnissen befanden, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst gewährten.

Als Täter im vorstehenden Sinne kommt nur eine zur Führung der Schlüssel nicht berechnigte Person in Betracht. Der Einbruchdiebstahl bzw. Raub muss gegen den berechtigten Inhaber der Schlüssel erfolgen.

Diese Haftungserweiterungen gelten auf Erstes Risiko im Sinne des Art.11(3) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen.

Die Entschädigung ist insgesamt mit dem in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Betrag begrenzt.